



**PLANWERK M: 1/1000**

### ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §11 BauNVO)**  
 Sonderegebiet nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 und § 11 BauNVO. Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie SO1: Anlagenbereich Dürre Wiesen SO2: Anlagenbereich Breite Wiesen
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
 2.1 Grundflächenzahl: SO1 Dürre Wiesen: 0,5 SO2 Breite Wiesen: 0,6  
 2.2 Größe der maximal zulässigen Grundfläche für Gebäude (Gesamtfäche) 300 m²  
 2.3 maximale Höhe der Modulfläche 3,5 m  
 2.4 Maximale Höhe der Versorgungsgebäude 4,0 m (Feigbeton-Containerstationen Wechslertriffo / Transformator)  
 2.5 SO1 Dürre Wiesen: mindestens 3,0 m breite Wiesenstreifen zwischen den Modulreihen
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)**  
 Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Privatweg  
 öffentliche Straßenverkehrsfläche (Flurweg)  
 festgesetzter Zufahrtbereich  
 Zufahrt
- GRÜNFLÄCHEN (§5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**  
 öffentliche Grünfläche  
 private Grünfläche  
 Hecke aus heimischen und standortgerechten Gehölzen auf privaten Flächen zu pflanzen
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**  
 Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, Zweckbestimmung: Ausgleich / Ersatz für vorhabenbedingte Eingriffe  
 abschnittsweise Pflanzung von gestuften Waldmantel aus Bäumen der 2. Wuchsstufe und vorgelagerten Sträuchern (Verwendung autochthonen Pflanzmaterials des Vorkommensgebietes 3)  
 abschnittsweise Heckenpflanzung 1,2-reihig, aus heimischen und standortgerechten Gehölzen zur Eingrünung und naturschutzrechtlicher Ausgleich (Verwendung von autochthonen Pflanzmaterialien des Vorkommensgebietes 3)  
 Pflanzgebiet von Obsthochstämmen bewährter, robuster Sorten oder Wildobsthochstämme  
 Entwicklung extensiver Wiesengesellschaften, mit 2-maliger Mahd pro Jahr, 1. Mahd nicht vor 01.07. des Jahres, (A2 15.07. des Jahres) Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen, Abräumtransport des Müllguts von der Fläche; Alternativ angepasste Beweidung  
 Wurzelstock- bzw. Totholzhaufen und/oder Steinhaufen aus Grobmaterial, Kantenlänge 200-400 mm, feinerdefel, mit jeweils mindestens 3 m³ Volumen
- SONSTIGE PLANZEICHEN, HINWEISE**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit integrierter Grundordnung  
 Grenze des rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplans Sonderegebiet "Photovoltaikanlage - Dürre Wiesen"  
 Zaun  
 bestehende Modulfläche für Photovoltaik-Module (best. Anlage Dürre Wiesen)  
 best. Trafostation  
 Kabeltrasse Dürre Wiesen zur Übergabestation  
 vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)  
 vorhandene Freileitung mit Mast (Hochspannung) mit 20m Baubeschränkungszone (2.20m Baubeschränkungszone)  
 Bahnlinie Bayerath-Weiden  
 vorhandener Weg, Straße  
 vorhandene Gehölzbestände  
 vorhandene Bäume  
 Biotope der Biotopkartierung Bayern  
 bestehende Kundenübergabestation (KÜS) 3,00 x 1,50m

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**  
 Zulässig sind im Geltungsbereich ausschließlich Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Photovoltaik zur Erzeugung elektrischer Energie) dienen.  
 Um relevante Blendwirkungen gegenüber der Bahnlinie im Norden sicher auszuschließen, sind die Modulreihen der östlichen Anlagenfläche „Dürre Wiesen“ (SO 1) gegenüber der reinen Südausrichtung um 11° nach Osten zu drehen (auf 169° Süd bei 25° Aufneigung). In der westlichen Anlagenfläche „Breite Wiesen“ wird eine reine Südausrichtung festgesetzt (180° Süd).  
 Innerhalb der Schutzzone der 110 kV-Leitung ist die Errichtung von Trafostationen nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche**  
**2.1 Grundflächenzahl GRZ**  
 Die Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,5 (SO 1) bzw. 0,6 (SO 2). Die max. Grundfläche für Gebäude wird mit 300 m² festgesetzt.  
 Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,5 bzw. 0,6 bzw. der festgesetzten Grundfläche für Gebäude von maximal 300 m² für zu errichtende Trafostationen ist zur Minimierung der schutzbezogenen Auswirkungen nicht zulässig. Bei der Ermittlung der überbaubaren Flächen sind die Grundflächen der Solarmodule (in senkrechter Projektion) bzw. der Modulreihen und die befestigten Bereiche um die Gebäude einschließlich der Balkenparks sowie befestigte Zufahrten und Fahrwege (auch mit teilweise gelagerten Belägen) einzuziehen.  
**2.2 Höhe baulicher Anlagen (Höhenfestsetzung)**  
 Die Höchstmäßigkeit der Gebäudehöhe von 4,0 m bezieht sich auf die obere Gebäudebegrenzung (Trafostationen).  
 Die maximale zulässige Höhe der Module bzw. Modulhöhe beträgt 3,5 m über der jeweiligen Geländeoberfläche.  
 Gemessen wird jeweils bergseitig ab OK natürliches Gelände in der Mitte der Module bzw. des Gebäudes.  
**3. Baugrenzen / Nebenanlagen**  
 Die überbaubaren Flächen für die Aufstellung der Modulfläche, der Trafostationen und gegebenenfalls weitere unmittelbare Anlagenbestandteile werden durch Baugrenzen im Sinne von § 23 (3) BauNVO festgesetzt. Zufahrten, Einfriedungen und Einzäunungen können auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.  
**4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**  
 Die in der Planzeichnung des Bebauungsplans als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“ (Zweckbestimmung Ausgleich/Ersatz) gekennzeichneten Flächen dienen der Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe.  
 Folgende Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind verbindlich durchzuführen:  
 -Ausgleichs-/Ersatzfläche A1 (Bereich Flur-Nr. 606 Gemarkung Neunkirchen b. Weiden, 2.004 m²) für Anlagenbereich „Breite Wiesen“.  
 Gemäß den planlichen Festsetzungen ist ein Waldmantel aus heimischen und standortgerechten Gehölzarten unter Verwendung autochthonen Pflanzmaterials des Vorkommensgebietes 3 aus Bäumen der 2. Wuchsstufe unmittelbar am Waldrand und vorgelagert Sträuchern zu pflanzen (insgesamt mindestens 4-reihig). Auf der übrigen Fläche sind extensive Wiesen durch Extensivierung des vorhandenen Grünlandbestandes zu entwickeln (zu den extensiven Wiesen siehe untenstehende allgemeine Festsetzungen). Zur Bahnlinie hin sind mindestens 2 Wurzelstock- bzw. Totholz- oder Steinhaufen (ausschließlich aus Grobmaterial, Kantenlänge 200-400 mm, frei von Bodenbestandteilen) mit jeweils mindestens 3 m³ anzulegen.  
 -Ausgleichs-/Ersatzfläche A2 (im Süden der Flur-Nr. 604, Gemarkung Neunkirchen b. Weiden, 8.711 m²), für Anlagenbereich „Breite Wiesen“.  
 Im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzfläche A2 sind Obsthochstämme bewährter, robuster Sorten oder alternativ Wildobsthochstämme gemäß den planlichen Festsetzungen am Ost- und Südrand der Kompensationsfläche zu pflanzen.  
 Auf der Fläche sind extensive Wiesen durch Extensivierung des vorhandenen Grünlandbestandes zu entwickeln. Mindestens 10 % der Wiesenfläche sind als Algrasflächen zu entwickeln und alternierend (jeweils 50 %) alle 2 Jahre im Herbst zu mähen. Zu den extensiven Wiesen siehe untenstehende allgemeine Festsetzungen.  
 -Ausgleichs-/Ersatzfläche A3 (an der Ostseite der Anlagenfläche „Dürre Wiesen“, 384 m²), für Anlagenbereich „Dürre Wiesen“.  
 Entsprechend den planlichen Festsetzungen sind Heckenabschnitte aus heimischen und standortgerechten Gehölzarten unter Verwendung autochthonen Pflanzmaterials des Vorkommensgebietes 3 zu pflanzen. Innerhalb des Schutzbereichs der 110 kV-Leitung sind ausschließlich staudenartige Gehölze im Einvernehmen mit dem Versorgungsträger zulässig.  
 In den Randbereichen der Hecken sind möglichst extensive Gras- und Krautausma zu entwickeln (zu den extensiven Gras- und Krautausma siehe untenstehende allgemeine Festsetzungen).  
**Allgemeine Festsetzungen zu den extensiven Wiesen und den extensiven Gras- und Krautausma (Ausgleichs-/Ersatzflächen A1, A2, A3, sonstige Festsetzungen zu den Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen und Grünflächen):**  
 Die Wiesenextensivierung im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzflächen hat durch Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen zu erfolgen.  
 Die Flächen sind zu mähen (2 Schritte, 1. Schritt ab 01.07. des Jahres, 2. Schritt als Herbstmahd ab September, im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzfläche A2 ab 15.07. des Jahres). Mahd der Algrasflächen als Herbstmahd ab Mitte September (alternierend, jeweils 50 % pro Jahr, Mahd einer Teilfläche alle 2 Jahre). Die Mahd ist mit insektenfreundlichen Mähwerken durchzuführen.  
 Das Müllgut ist von der Fläche zu entfernen (keine Mulchmahd). Alternativ ist eine angepasste Beweidung bis 1,0 GV/ha (Beweidung) zulässig.  
 Die der Kompensation dienenden Gehölzpflanzungen und extensiven Wiesenflächen und sonstigen Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit den Anlagenflächen dürfen nicht in das Grundstück der Photovoltaikanlage eingefriedet werden, sondern sind der Einziehung vorgelagert zu pflanzen bzw. anzulegen, um die ökologische Wirksamkeit der Gehölzpflanzungen und sonstigen Ausgleichs-/Ersatzflächen zu gewährleisten (siehe Darstellung des Zaunverlaufs in der Planzeichnung).  
**Grünflächen im Bereich der Anlagenflächen:**  
 Sonstige Grünflächen im unmittelbaren Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind als Wiesenflächen extensiv zu unterhalten (auch die Grünflächen zwischen den Modulreihen). Die Flächen sind max. 2-mal jährlich zu mähen (1. Schritt ab 15.06. des Jahres) oder extensiv zu beweidet (max. 1 GV/ha). Auf Düngung und Pflanzenschutz ist auch hier vollständig zu verzichten (Vermeidungsmaßnahme). Im Falle einer Mahd ist insektenfreundliches Mähwerk zu verwenden, die Schnitthöhe beträgt max. 10 cm. Das Müllgut ist im Falle einer Mahd von der Fläche abzuführen (keine Mulchmähung).  
 Die Ausgleichs-/Ersatzflächen sind naturnah zu entwickeln und dauerhaft für den Betriebszeitraum der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang (nachfolgende Pflanzperiode) mit der Errichtung der Photovoltaikanlage durchzuführen.  
**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN UND GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN**  
**1. Solarmodule**  
 Es ist ausschließlich die Verwendung starrer Module mit reflexionsarmen Modulglasten zulässig.  
 Zur Befestigung sind nur Schraub- oder Rammbefestigungen zulässig (keine Betonfundamente).  
**2. Dächer, Fassadengestaltung**  
 Für die geplanten Gebäude (Trafostationen) sind Flachdächer, Putzdächer und Satteldächer bis 20° Dachneigung zulässig (u.a. Feigbeton-Containerstationen).  
**3. Einfriedungen**  
 Einfriedungen sind als Holz- oder Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersiedelschutz, bis zu einer Höhe von 2,50 m in durchsichtiger Ausführung zulässig. Nicht zulässig sind Mauern und geschlossene Einfriedungen in jeglicher Ausführung sowie Zaunsockel, um die eingefriedeten Bereiche für bodengebundene Kleintiere durchlässig zu halten. Der untere Zaunansatz muss mindestens 15 cm über der Bodenoberfläche liegen.  
**4. Geländeabgrabungen / Aufschüttungen**  
 Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes sind im gesamten Geltungsbereich maximal bis zu einer Höhe von 1,0 m im Bereich der Trafostationen und bis zu einer Höhe von 0,3 m im Bereich der Module zulässig, soweit dies für die technische Ausführung zwingend erforderlich ist. Böschungen über 1,0 m Höhe und Stützmauern sind grundsätzlich nicht zulässig.  
**5. Oberflächenentwässerung**  
 Die anfallenden Oberflächenwässer sind am Ort des Anfalls bzw. dessen unmittelbarer Umgebung zwischen den Modulreihen bzw. im Randbereich der zu errichtenden Gebäude (Trafostationen) und in unmittelbarem Umfeld (ohne Ableitung) über eine befestigte Bodenzone zu versickern. Eine Ableitung in Vorfluter bzw. straßen- und wegbegleitende Gräben, oder auf Grundstücke Dritter (z.B. der Bahnlinie) ist nicht zulässig.

### HINWEISE

- Hinweise auf mögliche Einwirkungen aus der Umgebung (Landwirtschaft, Bahnlinie)  
 In der Umgebung der geplanten Photovoltaikanlage werden Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet.  
 Es wird darauf hingewiesen, dass gegen Beeinträchtigungen aus der im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung keine Einwendungen und Entschädigungsansprüche erhoben werden können, sofern die allgemeinen üblichen und anerkannten Regeln der Bewirtschaftung (insb. gute fachliche Praxis) berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für Immissionen durch Staub und Gerüche.  
 Auch auf nicht gänzlich auszuschließende Schäden durch Steinschlag aus der landwirtschaftlichen Nutzung benachbarter Flächen wird hingewiesen.  
 Auch jegliche Immissionen und sonstige Einwirkungen aus der Bahnlinie und dem Bahnbetrieb sind entschädigungslos hinzunehmen.
- Hinweise bezüglich Altlasten oder Verdachtsflächen  
 Im Bereich des Bebauungsplans und im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzflächen liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor. Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Stadt Weiden i.d. Opf. zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen, und gegebenenfalls bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdichtung zwischenzubringen, bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind.
- Hinweise zum Bodenschutz  
 Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht in maximal 2,0 m hohen Mieten zwischenzulagern.  
 Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.  
 Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgehende Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Im Geltungsbereich gilt dies für alle Bereiche außer den Flächen der Solarmodule (Fundamentierungen), des zu errichtenden Gebäudes (Trafostationen) und ihre unmittelbare umgebende Fläche.  
 Eine Vollversiegelung von Oberflächen ist außer den Bereichen der Gebäude (zu errichtende Trafostationen) und der Überdeckung durch die Solarmodule nicht zulässig.  
 Flächenbefestigungen mit teildurchlässigen Befestigungsweisen sind nur unmittelbar um die Gebäude und im Bereich der Zufahrt und gegebenenfalls einer äußeren Umrandung zulässig, soweit dies für die Befahrbarkeit erforderlich ist.
- Ausgleichs-/Ersatzfläche A4 (Flur-Nr. 112 und 112/3 der Gemarkung Schwarzenbach)  
 Im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzfläche A4 sind Obsthochstämme bewährter, robuster Sorten oder alternativ Wildobsthochstämme gemäß den planlichen Festsetzungen am Ost- und Südrand der Kompensationsfläche zu pflanzen.  
 Die in der Planzeichnung des Lageplans (Ausgleichs-/Ersatzfläche A4) gekennzeichneten Flächen und Maßnahmen dienen der weiteren Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe. Es sind an der Südseite der Ausgleichs-/Ersatzflächen für den Bebauungsplan Sonderegebiet "Photovoltaik Freiflächenanlage Schwarzenbach-Hirtweier" der Gemeinde Schwarzenbach folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:  
 Wie in der Planzeichnung dargestellt, ist der Schwarzenbach innerhalb der Kompensationsfläche zu renaturieren (Laufverlegung, unterschiedliche Querschnittsgestaltung, insgesamt Aufweitung des Querschnitts, Bepflanzung). Am Schwarzenbach ist eine Initialpflanzung aus Schwarzerle und ausschließlich heimischen Weidenarten sowie Wasserschneeball durchzuführen. Auf Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen ist vollständig zu verzichten. Die Fläche ist zu mähen (vorwiegend 2 Schritte, 1. Schritt ab 15.06. des Jahres in den ersten 4 Jahren, ab dem 5. Jahr ab 01.07. des Jahres). Das Müllgut ist von der Fläche zu entfernen (keine Mulchmahd).  
**5. Gehölzstammliste, Mindestpflanzqualitäten**  
 Zulässig sind im gesamten Geltungsbereich ausschließlich folgende heimische und standortgerechte Gehölzarten (neben den möglichen, festgesetzten Wildobstpflanzungen):  
 Bäume 1. Wuchsstufe: Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn, Fraxinus excelsior Esche, Prunus avium Vogel-Kirsche, Quercus robur Stiel-Eiche, Tilia cordata Winter-Linde, Tilia platyphyllos Sommer-Linde  
 Bäume 2. Wuchsstufe: Acer platanoides Spitz-Ahorn, Betula pendula Sand-Birke, Carpinus betulus Hainbuche, Malus sylvestris Wild-Äpfel, Prunus padus Trauben-Kirsche, Pyrus pyramidalis Wildbirne, Sorbus aucuparia Vogelbeere  
 Sträucher: Cornus sanguinea Roter Hartweiger, Corylus avellana Haselnuß, Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn, Erythronium europaeum Pfingstlilie, Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche, Prunus spinosa Schlehe, Rosa canina Hunds-Rose, Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
**Mindestpflanzqualitäten im Bereich der Ausgleichs-/Ersatzflächen:**  
 -Hochstämme: H 8x: 14-16 (Obstbäume H ab 8 cm)  
 -Sträucher: Str: 2 x v, 60-100  
 -baumförmige Gehölze: Hei 2 x v, 100-150  
**6. Hinweis zum Gewässerschutz**  
 Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu prüfen, inwieweit die zu räumenden Tragträger in der gestillten Bodenzone zum Liegen kommen. Sollte dies der Fall sein, sind bei den verzierten Stahlträgern mit Bodenkontakt beschichtete Ausführungen oder andere Materialien zu verwenden.  
**7. 110 kV-Freileitung**  
 Hinsichtlich der in der Baubeschränkungszone der 110 kV-Leitung bestehenden Bau- und Beflagnungsbeschränkungen sind die Pläne für Bau- und Beflagnungsarbeiten jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen. Darüber hinaus sind sämtliche weiteren Vorgaben der Bayernwerk Netz GmbH bezüglich der Bau- und Betriebsphase zu beachten.  
**8. Haftungsverzicht- und Freistellungsklärung**  
 Gegenüber den Eigentümern der umliegenden Waldgrundstücke Flur-Nr. 579, 580, 581 und 610 der Gemarkung Neunkirchen b. Weiden und der Stadt Weiden ist eine Haftungsverzicht- bzw. Freistellungsklärung abzugeben.  
**9. Denkmalschutz**  
 Bei Funden historischer Art ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen.  
 Nach Art. 8 Abs. 2 DSchG sind aufgefundenen Gegenstände und Fundorte unverändert zu belassen, und den Denkmalschutzbehörden uneingeschränkter Zugang zu gewähren.  
 Für den Fall eines Auffindens von Bodendenkmälern wird auf die Pflicht zur Einholung einer eigenständigen denkmalrechtlichen Erlaubnis hingewiesen (Art. 7 Abs. 1 DSchG).

### PLANVERFAHREN

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d. Opf. hat mit Beschluss Nr. ... eine Bebauungsplanänderung gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d. Opf. sowie an der Amtsstelle gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungspläne lag mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Stadtplanungsamt öffentlich aus.

Bekanntmachung hierzu im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d. Opf. und an der Amtsstelle.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d. Opf. hat mit Beschluss Nr. ... nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt: Jens Meyer, Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss sowie über die Bereithaltung der Bebauungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zu jedermanns Einsicht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d. Opf. am ... sowie an der Amtsstelle vom ... bis ... in Kraft getreten.

Verfahregrundlagen:  
 - BauGB (Baugesetz) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 10 vom 16.07.2021  
 - BauNVO (BauNutzungsverordnung) in der Fassung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 20 vom 14.06.2021  
 - BayBO (Bayerische Bauordnung), Fassung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 14.08.2021  
 - Planzonenverordnung (PlazVO) vom 16.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1027)  
 - Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74)

### BEBAUUNGSPLAN „Bebauungsplan Nr. 61 26 328 „Photovoltaikanlage Breite Wiesen mit Änderung und Erweiterung Dürre Wiesen“

Standortkarte: Örtliche Vermessungsmessung, 2021

Bearbeitung: BLANK & PARTNER MBB, LANDSCHAFTSARCHITECTEN  
 MARKTPLATZ 1, 92536 PFREIMD  
 TEL.: 09600 / 91 54 47 FAX: 09600 / 91 54 48  
 eMAIL: info@blank-landschaft.de  
 www.blank-landschaft.de

Gefördert: 17.01.2022  
 Eigenart: ...

Beteiligung der Öffentlichkeit: ...  
 Öffentliche Auslegung: ...  
 Satzungsbeschluss: ...  
 In Kraft seit dem: ...